

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1990-1991)

Artikel: "... zu unseren Gotteshausleuten gnädigst aufgenommen."
Autor: Amann, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«... zu unseren Gotteshausleuten gnädigst aufgenommen.»

Hans Amann

Der 1426 in Wangen im Allgäu geborene Bäckerssohn Ulrich Rösch, der spätere, bedeutende Abt des Klosters St.Gallen, wird oft als dessen zweiter Gründer bezeichnet. Dieser Ehrentitel fällt ihm zu, weil er vom «kuchibuob und aller dienstlütten knecht» zu einer der hervorragendsten Gestalten unter den Äbten des Gallusklosters aufgestiegen war. Durch mustergültige Verwaltung, durch Rückkauf von verpfändeten Rechten und Gütern, aber auch durch die Vereinheitlichung des Rechts, wurde er zum Schöpfer des Territorialstaates der Stiftslandschaft St.Gallen. Er erwarb neben vielen Ländereien in der Umgebung des Klosters 1468 um 14 500 Gulden auch die grosse Grafschaft Toggenburg. Seit dem Tode des letzten Toggenburger Grafen Friedrich VII. im Jahre 1436 bis zum Verkauf der Grafschaft unterstand sie dem Freiherr Petermann von Raron. Die der Landschaft von den Grafen schon früh gewährten Freiheiten und Rechte schufen politisch eine selbstbewusste Bürgerschaft. Im Toggenburg entwickelte sich ein Bürgerrecht eigener Art, das sogenannte Landmannsrecht als Gegenstück zum Gotteshausmannsrecht, dem jene Personen unterstanden, welche dem Abt von St.Gallen direkt zugehörten.

Nur wenige Jahre vor dem Verkauf des Toggenburgs an die Fürstabtei St.Gallen verlieh der Vorgänger von Abt Ulrich Rösch, Abt Kaspar von Breitenlandenberg, mit dem «Gnadenbrief» von 1451 allen Gotteshaus-

leuten bestimmte Freiheiten und Rechte wie das Erbrecht der Blutsverwandten und den «freien Zug und Wechsel» auf dem ganzen Stiftsgebiet. Sie konnten sich also auf dem ganzen Territorium zwischen Bodensee und Zürichsee niederlassen, blieben aber unter der Gewalt oder mussten ihre Leibeigenschaft auslösen. Sie blieben für «Fall und Fastnachtshenne» (Todfallabgabe und kleine Natural- oder Geldsteuer) pflichtig, mussten sich ihre Kriegsausrüstung selber beschaffen und unterhalten. Am Sonntag hatten sie mit dem Degen an der Seite zum Gottesdienst zu erscheinen.

Abt Ulrich verlangte in der Landsatzung von 1468 ausdrücklich eine jährliche Huldigung der Untertanen mit dem «Ayd der gotzhulüt». Die Landsatzung wurde seither jährlich den Gotteshausleuten aufs neue vorgelesen, von denselben beschworen und der Inhalt fortlaufend ergänzt und erweitert.

Die Bestimmungen der ältesten Landsatzungen beziehen sich auf den Wildbann, den Besitz von Harnischen und das Verbot des Reislauens. Dazu kommen Vorschriften polizeilicher Natur, etwa Kleidervorschriften (Verbot des Tragens von Schnabelschuhen), das Verbot an Feiertagen mit Karten zu spielen oder Weisungen betreffend Eheschliessung. Weitere Artikel beziehen sich auf grundherrliche Rechte des Abtes. – Die Landsatzung kann als Ursprung der st.gallischen Landesgesetzgebung angesehen werden und gehört zu den

grossen Errungenschaften Abt Ulrichs. Auf diese Weise gewann das «Gotteshausmannsrecht» einen persönlichen Inhalt und entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte zu einem eigentlichen Staatsbürgerrecht, das dem Ortsbürgerrecht übergeordnet war. Weil sowohl das Ortsbürger- als auch das Gotteshausmannsrecht an die Güter gebunden waren, vererbten sie sich in gleicher Weise auf die Nachkommen.

Viele Aufnahmen im 18. Jahrhundert

Erwerb und Verlust beider Bürgerrechte erfolgten aus den gleichen Gründen. Beide Varianten waren möglich: Gotteshausleute ohne Ortsbürgerrecht und Ortsbürger mit Gotteshausmannsrecht. Das Gotteshausmannsrecht wurde aber auch unabhängig vom Ortsbürgerrecht verliehen, z. B. an tüchtige Berufsleute, an Beamte und Vögte, an Offiziere und Soldaten aus Schweizerregimentern. So erfolgten von 1714–1796 mindestens 246 Einbürgerungen und Wiederaufnahmen ins Gotteshausmannsrecht (Entspr. Revers im Stiftsarchiv Rubr. 42, Fasc. 5a und b). Man unterschied zwischen einfachen und adeligen Gotteshausleuten. Sich über die geographische Herkunft und den Broterwerb der neuernannten Gotteshausmänner ein Bild zu machen ist deshalb nicht einfach, weil bei den Meisten Angaben über den Beruf ganz fehlen. Wenige Ausnahmen be-

stätigen die Regel. In der langen Reihe gibt es unter anderen einen Oberamtmann aus Münsterlingen, einen Major der königlich französischen Schweizergarde neben einem «Beck und Krämer zu Stad». Ein Johannes Bosshart, Seiler aus Gossau, bewarb sich neben einem Müller aus Aach bei Tübach, einem Maurermeister aus Rorschach, ferner zwei Brüdern mit «Handlung-Associerte» aus Rorschach, aber auch ein «Theologio Doctor aus Besançon» um das einfache Gotteshausmannsrecht. – Versucht man die ins Gotteshausmannsrecht neu Aufgenommenen nach ihrer Herkunft zu ordnen, dann stösst man auf das Problem, dass auf den Revers zum grösseren Teil heute nicht mehr gebräuchliche Ortsangaben aus dem In- und Ausland stehen. Dennoch gelingt es verschiedene Ortschaften auszumachen und diese ergeben zusammen ein recht farbiges Bild. Es reicht von österreichischen Staatsbürgern zu solchen aus dem Süddeutschen Raum (Schussenried, Wasserburg, Herletzhofen in Schwaben, St. Blasien, Ottoberen), der «bregenzischen Herrschaft», bis zu Toggenburgern, einem Bewohner der Residenzstadt Turn im Königreich Sardinien und einem aus Tolmezzo in Italien.

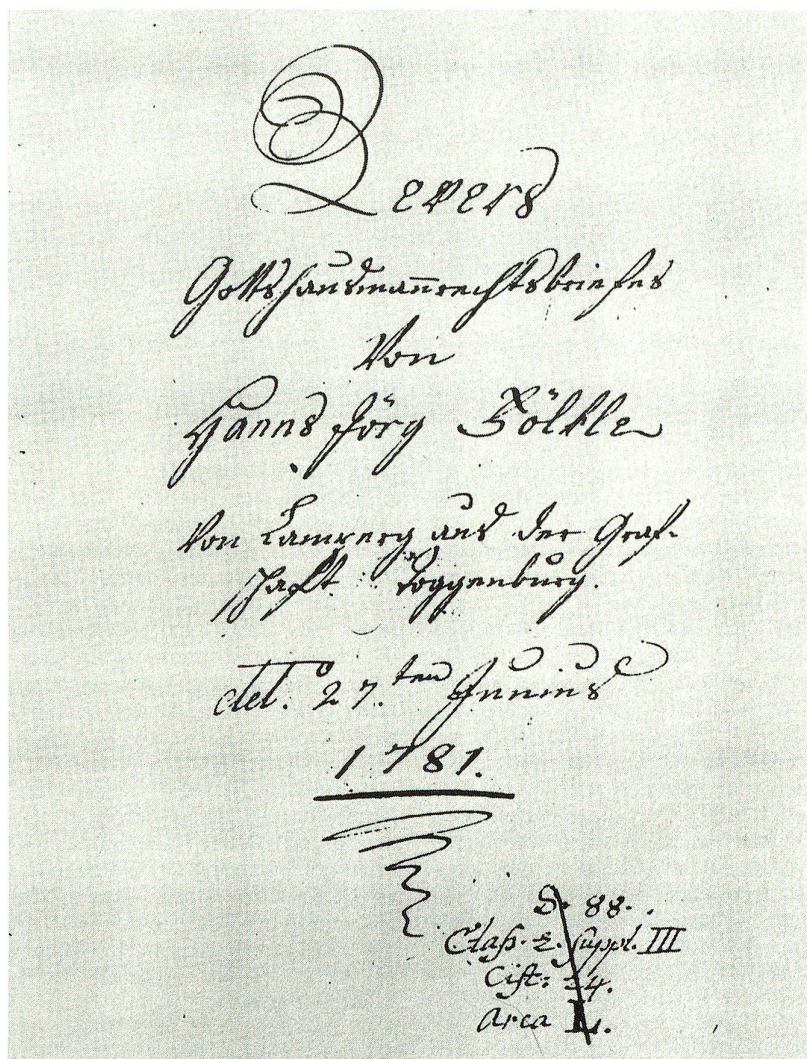
Verleihung adliger Privilegien

33 Zwischen 1667 und 1795 wurden zudem 30 Personen (Stiftsarchiv Rubr. 42, Fasc. 4) ins adelige Gottes-

hausmannsrecht aufgenommen und mit besonderen Privilegien ausgestattet. Es wurde auch ehrenhalber an verdiente Persönlichkeiten verliehen. In der Reihe dieser Bevorzugten stehen viele Adelige unterschiedlicher Herkunft.

Um nur einige besonders wohlklingende Namen vornehmer Abstammung zu nennen seien erwähnt: Baron De Besenval à Brunnstatt, Baron Casimir von Hornstein oder der Obervogt in der Reichenau Freiherr Dominicus von Hundtpiss.

Neben anderen erhielt auch Johann Jakob Meyenfisch «Ritter des königlichen französischen Ludwigsordens, Brigadier der Armeen S. Allerhöchsten Majestät und Obristwachtmeister von dem löblichen Schweizer Regiment» das Recht ehrenhalber verliehen. Dem Landammann des löbl. Standes Schwyz, Franz Anton Reding von Biberegg, wurde die Ehre bereits im ersten Amtsjahr Abt Bedas zuerkannt. Weitere Prominente waren unter anderen Ritter Franz Anton Edler von Stubenrauch, Johann Victor Frey-



herr von Traverse zu Orthenstein (Gemeinde Rhäzüns) und sein Sohn Johann Victor Ludwig Aloisy Freiherr von Rabenstein. Als letzter vor der Aufhebung des Klosters durfte Johann Nepomuk Baron Würz von Rudenz, Reichsvogt zu Wil, das adelige Gotteshausmannsrecht am 4. März 1795 entgegennehmen.

Der Vater des Kantonsgründers Karl Müller-Friedberg, Dr. med. Franz Joseph Müllern von Fridberg, erhielt 1768 von Abt Beda Angehrn das adelige Gotteshausmannsrecht geschenkt. Er war damit allerdings noch nicht zufrieden und ersuchte am Kaiserhof in Wien um eine neue Standerhebung. Joseph II. erhob ihn in den Adelsstand in Anbetracht des «uralten Ritteradels der Müllner und der dem Hause Habsburg erwiesenen Dienste». Er durfte nun den Namen «Müller von Friedberg» tragen.

Staatsbürger – Gemeindebürger

Wir haben schon erwähnt, dass das Gotteshausmannsrecht das Gemeindebürgerrecht nicht einschloss. Ein Gotteshausmann genoss zwar das «Staatsbürgertum» des Fürstenlandes, aber selbst wenn er Zugehöriger einer der fünf Gossauer Korporationen war, verschaffte ihm dies noch keinen Anspruch auf das Gossauer Bürgerrecht. Ein Beispiel: Sebastian Condamin, der wohlhabende Tuchhändler aus Savoyen, hatte von Abt Leodegar Bürgisser 1707 das Gottes-

hausmannsrecht erhalten. Die Gossauer liessen ihn aber noch volle 36 Jahre warten, bis sie ihm das Bürgerrecht anno 1743 erteilten.

Im Allgemeinen war die Voraussetzung zur Verleihung des Gotteshausmannsrechts längerer Aufenthalt im Stiftsgebiet, ein gutes Leumundszeugnis, eine Freilassungsurkunde des früheren Herrn und eine Bescheinigung der ehelichen Abstammung erforderlich. Ein Vermögensnachweis von 2000 Gulden, wie ihn Abt Beda im gütlichen Vertrag von 1795 forderte, war bis dahin nicht nötig gewesen.

Das Tablater Hofrecht, also die Gemeindeverfassung der Herrschaft mit der ihr unterstellten Gemeinde, verbrieft am 3. Februar 1471, hielt in Artikel 8 fest: «Wer im Gericht zu Tablat 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage lebt und nicht mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist, soll fortan als Gotteshausmann gelten.»

Aus der Zeit vor 1667 liegen im Stiftsarchiv keine Belege dafür, dass von der fürstbischöflichen Kanzlei direkt Gotteshausmannsrechtsbriefe ausgestellt worden wären. Es ist möglich, dass alle älteren Dokumente aus irgend einem Grund einmal vernichtet oder dass die entsprechenden Revers nicht hier, sondern in den Dorfgerichten ausgestellt und verwahrt wurden. Aus fiskalischen Gründen verlangte der Abt (Gallus Alt ?, 1654–1687), dass die Mannrechtsbriefe ausschliesslich in seiner Kanzlei ausgestellt werden durften. Einerseits wurde für die Ausfertigung des Briefes auf Pergament, für das äbtische Siegel

und den Revers eine entsprechende Taxe verlangt, andererseits gewann der Abt damit eine Kontrolle über die Wegziehenden und die Möglichkeit zur späteren Einforderung von Zinsen am neuen Wohnort.

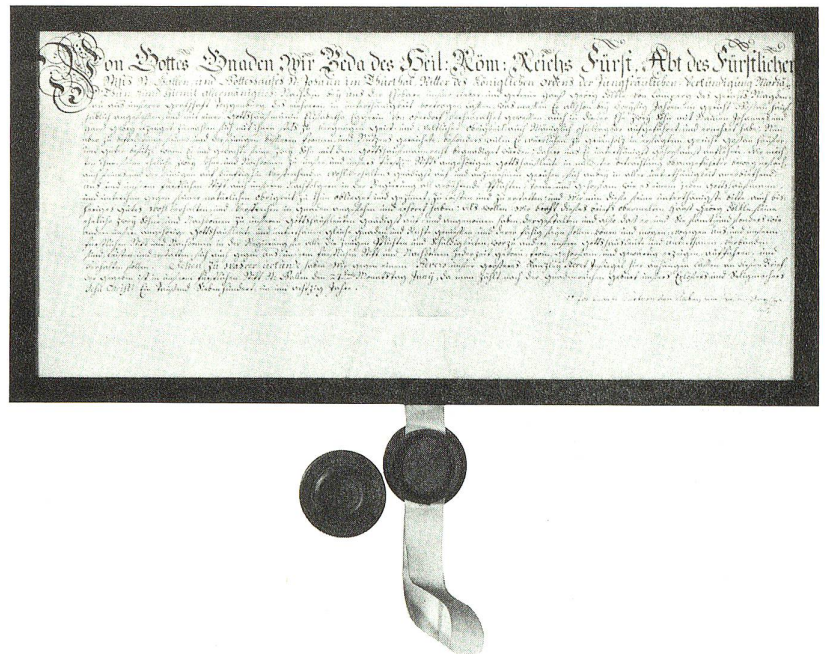
Wenn ein in die Stiftslande Zugezogener Gotteshausmann werden wollte, musste er ein Bittschreiben um Erteilung des Rechts an den Fürstabt richten. Das Landmandat von 1761 verlangte von Ansässigen «welche Begehren zu Gotteshausleuthen angenommen zu werden, die sollen bey der Obrigkeit sich melden, die ihnen gebührenden Beschaid ertheilen wird.» Der Leumund des Petenten wurde peinlich genau überprüft und je nach Befund dem Gesuch «gnädigst entsprochen» oder ohne Begründung abgelehnt.

Der aus «Lamperg» bei Flawil als Toggenburger Landmann nach Gossau gezogene Hanns Georg Völkle hatte den Wunsch, zusammen mit seiner Familie ins Gotteshausmannsrecht aufgenommen zu werden, «dahero uns Er unterthänigst gehorsamst anflehete, wir möchten ihme, seine eheliche zwey Söhne und Nachkommen» in das Gotteshausmannsrecht aufnehmen.

Anscheinend wurden keine Einwände gegen dieses Begehren vorgebracht, so dass er am 27. Juni 1781 von der äbtischen Hofkanzlei den auf Pergament geschriebenen, gesiegelten und unterzeichneten Brief erhielt, mit dem die Aufnahme bestätigt und mit dem «bisherigen Wohlverhalten» des Gesuchstellers begründet wurde.

Aufnahmebrief von Hans Geörg Völkle

Nach damaliger Manier waren die Dokumente in einem barocken Kanzleideutsch abgefasst. Der Gotteshausmannsrechtsbrief von Hanns Geörg Völkle hat folgenden Wortlaut:



«VON GOTTES GNADEN WIR BEDA DES HEIL. RÖM. REICHS FÜRST, ABT DES FÜRSTLICHEN Stifts St. Gallen und Gotteshauses St. Johann im Thurthal, Ritter des Königlichen Ordens der Jungfräulichen Verkündigung Mariä, Thun kund hiemit allermänniglich,

Nachdem bey uns der Ehrbare unser Lieber und getreue Hans Geörg Völkle von Lamperg des gericht's Magdenau aus unserer Grafschaft Toggenburg des mehreren in unterthänigkeit vortragen lassen, was massen Er allschon bey dreyssig Jahren im Gericht Gossau hauptsächlich angesessen, und mit einer Gotteshausmännin Elisabetha Eggerin von oberdorf verheürathet gewesen, auch in dieser Ehe zwey Söhn mit Namen Johannes, und Hans Geörg erzüget, zumahlen sich mit ihnen stets zu Vergnügen geist- und weltlicher Obrigkeit, auf Mäniglich, ohnklagbar aufgeführt, und ernehert habe, Nun aber zu beförderung seines, und der seinigen besseren frommen, und Nutzens gereichte, besonders weilen Er wirklich zu grünholz in ersagtem gericht gossau häuser, und güter besitze, wann Er und gedachte seine zwey Söhn mit dem gottshausmannsrecht begnadiget wurden; dahero uns er unterthänigst gehorsamst ansehete, wir möchten ihm, seine eheliche zwey Söhne und Nachkommen zu unser, und unsers fürstl. en Stifts angehörigen gotteshausleüte in mildester betrachtung obangeführter beweg ursach auch seines und der seinigen auf künftighin versprechenden wohlverhaltens gnädigst auf- und anzunehmen geruhen, sich anbey in aller unterthänigkeit anerbithend, uns und unserern fürstlichen Stift, auch unseren Nachfolgern in der Regierung all gebührende Pflichten, Treüe, und gehorsam, wie es einem jeden Gotteshausmann und unterthan gegen seiner natürlichen obrigkeit zu Thun oblieget und gezimet, zu leisten und zu erstatten; und wir um diese seine unterthänigste bitte auf bisheriges wohlverhalten, und Versprechen in Gnaden angesehen und erhöret haben also wollen wir Kraft dieses briefs obermelten Hans Geörg Völkle, seine eheliche zwey Söhne und Nachkommen zu unseren Gotteshausleüten gnädigst auf- und angenommen haben, dergestalten und also, dass er, und Sie samt und sonders wie andere unsere angehörige Gottshausleüte und unterthanen gleiche Gnaden und Rechte geniessen, und derer fähig seyn sollten, können und mögen, wogegen uns und unserem fürstlichen Stift und Nachkommen in der Regierung sie alle die jenigen Pflichten und Schuldigkeiten, worzu andere unsere gottshausleüte und unterthanen verbunden sind, leisten und erstatten, sich auch gegen uns, unserem fürstlichen Stift und Nachkommen jederzeit getreü, fromm, gehorsam und gewärtig erzeugen, aufführen, und verhalten sollen.

Dessen zu wahrer urkunde haben wir gegen einen Revers unser grösstens Kanzley Secret Insiegel hier anhängen lassen an diesen Brief der gegeben ist in unserern fürstlichen Stift St. Gallen den 27. ten Monatstag Juny, da man zählt nach der gnadenreichen Geburt unseres Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Ein Tausend Siebenhundert, ein und achtzig Jahre

Jos. Ignati Sartory Rabenstein Hof Kanzley»

Obervogt Josef Ignaz Sartory von Rabenstein wurde als letzter von Abt Beda Angehrn 1768 in den Stand eines adeligen Gotteshausmannes erhoben.

Im Dokumentenzimmer im Schloss Oberberg befindet sich ein ähnlicher Brief, der auf den Namen von Gall. Antoni Högger von Mettendorf lautet.

Unter dem gleichen Datum wie der Gotteshausmannsbrief wurde ein «Revers» angefertigt, eine Bestätigung, dass der Gesuchsteller das Originaldokument erhalten hatte und der zum allergrössten Teil den vollen Wortlaut des Briefes enthält. Der «Revers» von H. G. Völkles Brief liegt neben 245 anderen wohlverwahrt im Stiftsarchiv.

In diesem Revers steht am Anfang die schwülstige Anrede an den regierenden Fürstabt mit allen seinen Titeln. Dann folgt die genaue Abschrift des Briefes, wobei die Orthographie in den beiden Schriften nicht identisch ist und auch Unterschiede in der Gross- und Kleinschreibung bestehen, was zweifellos auf zwei verschiedene äbtische Schreiber hinweist.

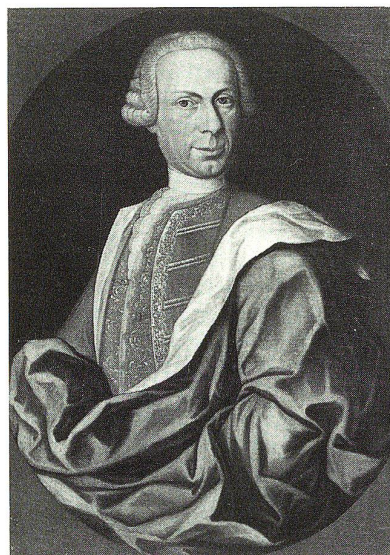
Pergament und Siegel

Die Briefe wurden von Beamten der fürstäbtischen Hofkanzlei üblicherweise auf Pergament geschrieben und vom Hofkanzler unterzeichnet. Das vorliegende Dokument hat ein Ausmass von 60×28 cm und wurde vom damaligen Hofkanzler Josef Ignaz Sartory von Rabenstein unterschrieben. Ein hochklingender Name. Er stammte aus Fussach, wuchs in Berg bei St.Gallen auf dem Hof Rappen-



JOSEF JGNAZ SARTORY
VON RABENSTEIN
1754/1763

stein auf und hiess bürgerlich schlicht Josef Schneider. Er war verheiratet mit M. Franziska Constantia Hoffmann von Leuchtenstern. Die Porträts der Ehepartner sind übrigens in der Bot-Künzle-Stube auf Schloss Oberberg zu sehen. Das Amt des Hofkanzlers übte Sartory von 1763–1782 aus. Sein Herr, Abt Beda, hatte ihm das adelige Gotteshausmannsrecht geschenkt, das nur wenigen verliehen wurde. Von 1754–1763 war er Vogt auf Schloss Oberberg gewesen, wo noch sein Wappen mit den beiden Raben und zwei Löwen zu sehen ist. Als Vogt zu Rorschach starb er 1791. Am Brief selber wurde, befestigt an einem Pergamentstreifen, das «grösste Kanzley Secret Insigel» angebracht,



so wie es im Brief vermerkt worden war. Das prächtige Wachssiegel von Fürstabt Beda, links mit dem stehenden Bären im Oval und rechts mit dem persönlichen Wappen Bedas, wurde in einer flachen, gedrechselten Dose aus Nussbaumholz versorgt und blieb so bis auf den heutigen Tag unversehrt. Sein Durchmesser ohne Dose beträgt 6,5 cm.

Im Gegensatz zu den Briefen auf Pergament, welche alle Titel des regierenden Fürsten in grosser, schöner Zierschrift trugen, waren die entsprechenden Revers von einem untergeordneten Schreiber auf Papier abgeschrieben worden. Statt des äbtischen Siegels standen neben dem Namen des Hofkanzlers die drei Buchstaben

Das grosse Wachssiegel des Fürstabtes Beda, wohlverwahrt in einer Kapsel aus Nussbaumholz. Links im Oval der stehende Bär, rechts das persönliche Wappen Bedas mit drei Sternen im Schildhaupt, einer Spitze mit Tanne auf einem Dreieberg, beseitet von zwei Flügeln.



L.S.P., umgeben von einem Kreis = LOCO SIGILLI PRINCIPALIS (Ort des grössten Siegels).

An die Abschrift des Gotteshausmannsbriefes anschliessend, wurde nun die eigentliche Rückbestätigung angefügt, die beim Brief Völkles so lautet:

«Damit Seine hochfürstl. Gnaden wissen mögen, was gestalten mir gegenwärtiges Gotteshausmannsrecht ertheilet worden und meiner Obliegenheit desto mehrerer versichert seye, gebe ich Höchstdenenselben diesen Revers in Bekänntnisweis hingegen, welcher auf mein geziemendes Anhalten mit des Wohlgeborenen Herrn Jos. Jgnati Sartori von Rabenstein hochfürstl. st.gall. geheimen Raths und Hofkanzler angebohrenem Petschaft jedoch ihm und seinen Erben ohne Schaden verwahret worden auf Jahr, Monat und Täg, wie obstehet».

Darunter wurde das Papiersiegel des Hofkanzlers angebracht, weil der neue Gotteshausmann Hanns Geörg Völkle scheinbar kein eigenes Siegel besass. Damit erhielten die mühsam erworbenen Dokumente Rechtskraft.

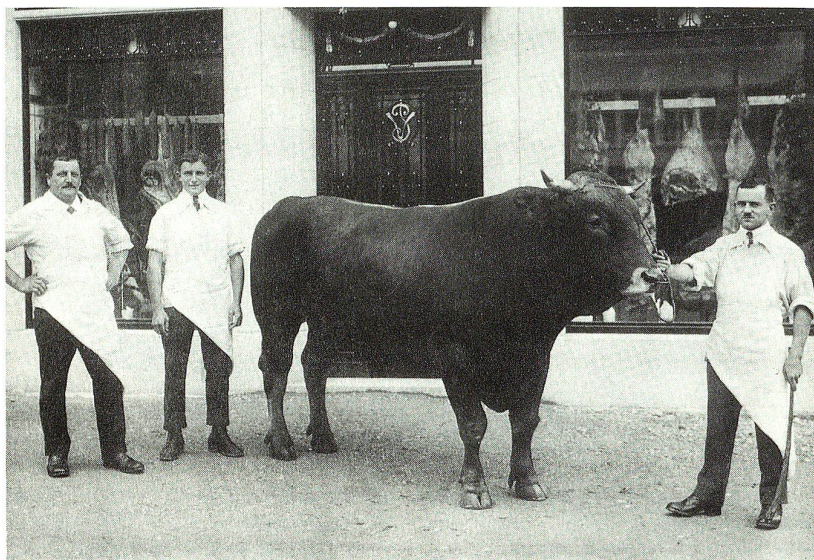
Übergang ins Kantonsbürgerrecht

Die Leibeigenschaft bestand formell noch bis zum «Gütlichen Vertrag» von 1795. In Wirklichkeit aber waren die Untertanen jedoch bereits im 17. und 18. Jahrhundert von deren Folgen befreit. Sie besaßen das Recht des «freien Zuges», sie durften Eigentum besitzen und ihre Güter selber verwalten. Sie hatten auch die Testamentsvollmacht, und die freie Heirat wurde ihnen zugestanden. Hans Geörg Völkle war laut «Familienbuch

der Schweiz» schon vor 1800 in Gossau eingebürgert worden. Gotteshausleute ohne Bürgerrecht erhielten bei der Gründung des Kantons St.Gallen 1803 das Kantonsbürgerrecht. Sie hatten Anspruch auf das Ortsbürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie Grundbesitz hatten, und in zweiter Linie in der Gemeinde, in welcher sie vor dem 20. Juni 1803 zuletzt gewohnt hatten. Als Gotteshausleute hatten sie eine einheitliche Einkaufsgebühr zu bezahlen.

Das Gesetz vom 19. Mai 1804 über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht legte je nach Gemeinde recht unterschiedliche Einkaufstaxen für Neubürger fest. So musste ein Stadt-St.Galler 1375 Gulden, ein Gossauer aber nur 260 Gulden bezahlen.

Von diesen 260 Gulden flossen 200 in das Korporationsgut und 60 Gulden in den allgemeinen Armenfond.



*Links Peter Völkle senior.
Ganz rechts Hans Koch, der
Schwager von Peter Völkle.*

Das Gesetz über die Erwerbung des Kantons-Bürgerrechts vom 24. Juni 1817 bestimmte, dass das Gesuch um Aufnahme an den Kleinen Rat einzureichen sei und man sich «a) über sein sittliches Betragen b) über seine ökonomischen Verhältnisse und Beruf und c) dass ihm auf den Ertheilungsfall ein Gemeinds-Bürgerrecht zugesichert sey» auszuweisen habe.

Es gab auch hier, wie im Gotteshausmannsrecht, Privilegierte; «Personen, die sich um den Staat besondere Verdienste erworben haben, oder von welchen ansehnliche Vorteile zu erwarten wären, können von dem Kleinen Rath zur unentgeltlichen Aufnah-

me in das Kantons-Bürgerrecht vorgeschlagen werden.»

Mit Beschluss vom 18. Februar 1835 wurde das Gesetz vom 19. Mai 1804 über die Niederlassung und Bürgerrechtserwerbung sowie dasjenige vom 24. Mai 1817 über die Erwerbung des Kantonsbürgerrechtes als aufgehoben erklärt und durch ein neues ersetzt.

Kommen wir zurück auf Hans Georg Völkle, dessen Weg wir vom Toggenburger Landmann, zum Gotteshausmann, zum Bürger des neuen Kantons und zum Gossauer Bürger verfolgt haben. Einer seiner Nachkommen war der den älteren Gossauern noch bekannte Metzgermeister Peter Völkle senior an der Hauptstrasse. Sein Vater hatte als Fuhrbote mit seinen Pferden Güter aller Art über Flawil ins Toggenburg und nach Herisau transportiert. Die Konkurrenz der Appenzeller-Bahn brauchte er damals noch nicht zu fürchten. Die Schienenverbindung Gossau–Herisau wurde erst sieben Jahre nach seinem Tode, am 1. Oktober 1913 eingeweiht. Die Idee, eine Bahnverbindung von der Linie der «Vereinigten Schweizerbahnen» in Flawil oder Uzwil abzuzweigen und über Lütisburg direkt ins Toggenburg zu führen, musste aus finanziellen und technischen Gründen bald einmal fallen gelassen werden, so dass auch hier dem Fuhrboten Völkle keine Konkurrenz das Brot neidig machte. Einer seiner Söhne war Metzger geworden, hatte 1910 Berta Koch geheiratet und die Metzgerei des Schwiegervaters neben der Toggenburg käuflich erworben.